

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz
elektronischer Patientendaten in der Telema-
tikinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz
– PDSG)

ZDH

Abteilung Soziale Sicherung

Berlin, Februar 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutzgesetz – PDSG)

I. Zusammenfassung

Der ZDH und die Gesundheitshandwerke begrüßen die Digitalisierung des Gesundheitswesens sowie den Entwurf zum Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) und möchten diese Entwicklung proaktiv mitgestalten.

In der Digitalisierung des Gesundheitswesens spielen der Zugriff auf und die Nutzung von Versichertendaten eine entscheidende Rolle. Die Anbindung aller Leistungserbringer, so auch der Gesundheitshandwerke, ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Daher kritisiert der ZDH die bisher unzureichende Anbindung der Gesundheitshandwerke in § 352 SGB V neu und fordert ihren Zugang auf alle für die Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz relevanten Versicherteninformationen. Der nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Zugriff allein auf die elektronische Verordnung ist insofern nicht ausreichend.

Darüber hinaus ist in der technischen Entwicklung der Telematikinfrastruktur darauf zu achten, dass diese die Flexibilität und Leistungsfähigkeit aller bestehenden Versorgungsstrukturen und -prozesse der unterschiedlichen Gesundheitshandwerke stärkt. Die Ausstattung sollte unter fairen finanziellen Rahmenbedingungen für alle Akteure hinsichtlich der Kostenübernahme durchgeführt werden.

Für die zukünftige Herausgabe von elektronischen Berufsausweisen (eBA) für nicht-approbierte Gesundheitsberufe fordert der ZDH die Stärkung der Handwerkskammern als bestätigende und ausgebende Stellen für die eBA der

Gesundheitshandwerke und die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Anschluss der Gesundheitshandwerke an die Telematikinfrastruktur

Die Entwicklung der Telematikinfrastruktur ist entscheidend davon abhängig, dass allen relevanten Akteuren der Zugang und die aktive Nutzung ermöglicht wird. Eine besondere Rolle spielen hierbei die Möglichkeit der Nutzung von Versicherteninformationen für eine individualisierte medizinische Versorgung, so insbesondere auch im Hilfsmittelbereich.

Insofern begrüßt der ZDH zwar grundsätzlich die Anbindung von Leistungserbringern an die Telematikinfrastruktur, kritisiert jedoch scharf, dass die Gesundheitshandwerke von dieser Anbindung nur bezüglich der elektronischen Verordnung und damit unzureichend in § 352 SGB V neu erfasst sind.

Zudem erinnert der ZDH an die Stellungnahme des Bundesrats zum Digitale Versorgung-Gesetz vom 20.09.2019, in welcher dieser die Bundesregierung wie folgt aufforderte (Drucksache 360/19):

„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die freiwillige Teilnahme an der Telematikinfrastruktur neben Pflegeeinrichtungen auch für das Gesundheitshandwerk und für die Gesundheitsfachberufe ermöglicht werden kann, um

die digitale Vernetzung und intersektorale Versorgung im Sinne der Zielerreichung des Gesetzes umfassend zu ermöglichen.

Begründung

[...] Die deutschlandweit im Aufbau befindliche Telematikinfrastruktur muss in Zukunft international wettbewerbsfähige Anwendungen unterstützen und sollte deshalb auch nicht approbierten Gesundheitsberufen, hier insbesondere im Gesundheitshandwerk, einen diskriminierungsfreien freiwilligen Zugang mit den entsprechenden Finanzierungsregelungen einräumen. Das sollte zumindest von der Bundesregierung geprüft werden.“

Der ZDH macht insbesondere auf die wettbewerbsrechtliche Problematik hinsichtlich des sequenziellen Anschlusses von Leistungserbringern an die Telematikinfrastruktur aufmerksam, so v.a. mit Blick auf die Konkurrenz zwischen Sanitätsfachhäusern und Apotheken bei der Abgabe bestimmter Hilfsmittel. Während Apotheken der weitergehende Zugriff auf Versicherteninformationen gewährt wird, ist den Sanitätshäusern dieser rechtlich derzeit – und bedauernswerterweise damit faktisch auch mittelfristig – verwehrt. Dadurch haben die Apotheken durch den Zugriff auf Versicherteninformationen bei der Beratung, Auswahl und Anpassung einen Wettbewerbsvorteil. Diese wettbewerbsrechtlichen Rahmenumstände kritisiert der ZDH scharf.

Daher fordert der ZDH den Zugang der Gesundheitshandwerke zu allen für die Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz relevanten Versicherteninformationen.

Ausstattung im Rahmen der Telematikinfrastruktur

Die Ausstattung im Rahmen der Telematikinfrastruktur soll zum einen technisch funktional sein

sowie auch faire Wettbewerbsbedingungen herstellen.

Durch die Ausstattung sollte durch die Einbindung von technologischen Entwicklungen eine zeitgemäße Nutzung ermöglicht werden, insofern begrüßen die Gesundheitshandwerke die Weiterentwicklungen der elektronischen Gesundheitskarte mit einer kontaktlosen Schnittstelle gemäß § 291 Abs. 3 SGB V neu.

Hinsichtlich der technischen Ausstattung von Leistungserbringern ist für die Gesundheitshandwerke von entscheidender Bedeutung, dass diese den unterschiedlichen Versorgungsstrukturen und -prozessen in der Hilfsmittelversorgung gerecht wird. Insgesamt sollte die technische Ausstattung die Flexibilität und Leistungsfähigkeit der Versorgungsstrukturen und -prozesse stärken, so u.a. durch effiziente Lösungen für mobile Dienste, für unterschiedliche Organisationsformen (z.B. Betriebszeiten mit/ohne handwerklichen Leistungen) oder im Zusammenspiel zwischen verschiedenen Betriebsstätten (z.B. Zentralwerkstatt). Hierzu fordert der ZDH eine frühzeitige Einbindung der Gesundheitshandwerke durch entsprechende Dialogformate.

Die Kosten für technische Ausstattungen sollten von den Krankenkassen durch Rahmenvereinbarungen getragen werden, da die technische Ausstattung im Rahmen der Telematikinfrastruktur zukünftig zu den Grundvoraussetzungen für eine Versorgung mit Hilfsmitteln und Zahnersatz gehören wird. Die Entscheidung zur Anschaffung einer solchen Ausstattung wird also keine freie unternehmerische Entscheidung eines einzelnen Betriebs sein, sondern schlichte Notwendigkeit für die Versorgung im GKV-System. Um Betriebe mit teilweise unverhältnismäßigen Anschaffungskosten nicht zu belasten, wäre eine Kostenübernahme für die Anschaffung – mit gleichen Rahmenbedingungen für alle Leistungserbringer – wichtig. Vor diesem Hintergrund begrüßt der ZDH

die angedachten Rahmenvereinbarungen der Spitzenorganisationen nach § 376 SGB V neu.

Handwerkskammern als ausgebende und bestätigende Stellen für eBA

Ein Teil der zukünftigen technischen Ausstattung von Leistungserbringern, darunter auch Gesundheitshandwerke, werden die elektronischen Berufsausweise sein. Hierbei ist für die Gesundheitshandwerke zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Berufsgruppen zwar um nicht-approbierte, jedoch voll verkammerte Gesundheitsberufe handelt. Ähnlich wie bei den Apothekern oder den Ärzten sollte die handwerkliche Selbstverwaltung in Form der Handwerkskammern in ihrer Kompetenz gestärkt werden, indem diese als ausgebende und bestätigende Stellen für die eBA der Gesundheitshandwerke bestimmt werden. In der Konsequenz bedeutet dies die bereits von den Handwerkskammern gegenüber den Ländern geforderte und auch abgestimmte Ausnahme aus dem in der Entstehung begriffenen Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr).

Als Rechtsgrundlage fordert der ZDH daher eine entsprechende Regelung in der Handwerksordnung sowie zur Wahrung der Rechtssystematik eine Öffnungsklausel im SGB V. Die Öffnungsklausel im SGB V würde eine Ausnahme zu der bisherigen exklusiven Kompetenz der Länder in der Benennung Stellen für die Ausgabe von elektronischen Berufsausweisen definieren und könnte z.B. im neuen § 340 SGB V Abs. 1 als neue Ziffer 5 wie folgt lauten:

„Abweichend von Ziffer 1, 3 und 4 kann für die Betriebe der Handwerke nach Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung auf der

Grundlage von § 91 Abs. 1 Handwerksordnung die Zuständigkeit auf die Handwerkskammern übertragen werden.“

Abrechnung mit Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich

Im § 302 SGB V neu des vorliegenden Gesetzentwurfes werden die Regelungen zur Abrechnung mit Leistungserbringern im Hilfsmittelbereich teilweise novelliert, so u.a. hinsichtlich von Vereinbarungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vor der Abrechnung.

Der ZDH regt an, dass auch konkrete Regelungen zur Umsetzung des elektronischen Kostenvoranschlags aufgenommen werden. Die Handhabung des elektronischen Kostenvoranschlags ist aus Sicht des ZDH unzureichend konkret definiert, wodurch es zu unterschiedlichen Handhabungen zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern kommt, die u.U. zu anlassbezogenen Abschlägen in der Abrechnung für den Leistungserbringer führen kann. Diese fehlende Rechtssicherheit zu Lasten von Leistungserbringern, darunter die Gesundheitshandwerke, kritisiert der ZDH.

Zudem sollte die Einbindung des E-Rezepts in die Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V neu genauer ausgestaltet werden. Insbesondere sollten hier Medienbrüche (z.B. gedruckte/digitale Dokumente) in den einzelnen Verfahrensschritten vermieden werden, wofür die regulatorischen Grundlagen gesetzt werden sollten.